

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XVIII. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 9. Mai 1870.	N ^o 19.
------------------	-----------------------------------	--------------------

<p>Inhalt: 1. Post- und Telegraphen-Wesen: Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1870 . . . Seite 115</p> <p>2. Post- und Straß-Wesen: Erhebung in dem Bezirke der hiesigen Wälder, an welchen Territorien für gewisse Räume selbst werden; — Bericht der Zweig der Österreichischen Staats-Eisenbahn von 1869; — Abänderung einer Eisenbahn-Kontroll-Zeit 116</p>	<p>3. Statistik-Wesen: Umrechnungen; — Erklärung einer Eisenbahn-Station 117</p> <p>4. Polizei-Wesen: Wahrnehmung von Straftaten auf dem Seebestande 117</p> <p>5. Land-Wesen: Zustand der deutschen Staatsbahn im April 1870 118</p>
--	--

I. Post- und Telegraphen-Wesen.

Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1870.

Auf Grund der Beschlüsse im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird mit Zustimmung des Bundesraths die Postordnung vom 8. März 1870 bezüglich des Tarifs für Nachnahmeleistungen wie folgt abgeändert:

Im §. 18 erhält der Absatz i folgende Fassung:

Postnachnahmen sind im Betrage bis zu vierhundert Mark einschließlich bei Briefen und Packten zulässig.

Ebenda sind im Absatz v die Worte „ohne Abzug übermittelte“ zu streichen und an deren Stelle nachzutragen:

nach Abzug der Gebührensatzungsgebühr zugestahlt.

Die folgenden Absätze vii und viii sind zu streichen. Dazwischen ist zu setzen:

vii Für Nachnahmeforderungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für Briefe und Pakete ohne Nachnahme.

Falls eine Wertangabe oder Versicherung hinterzulegen hat, mit dem Porto die Versicherungsgebühr bez. Einschreibgebühr hinzu.

2. Eine Vorkostengebühr von 10 Pf.

3. Die Gebühren für Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Abnehmer, und zwar:

bis	5 Mark	10 Pf.
über	5	100	20
"	100	200	30
"	200	400	40